

BGer 7B_1237/2024 vom 6. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1237_2024

FR: TF 7B_1237/2024 du 6 janvier 2025

IT: TF 7B_1237/2024 del 6 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Am 7. September 2023 reichte A. _____ bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug eine Strafanzeige gegen Regierungsrätin B. _____ wegen Amtsgeheimnisverletzung ein. Letztere wurde am 16. November 2023 zur Stellungnahme aufgefordert. Am 30. Januar 2024 reichte A. _____ eine weitere Strafanzeige gegen die Regierungsrätin wegen Amtsmissbrauchs ein. Am 29. April 2024 erhob A. _____ Rechtsverzögerungsbeschwerde beim Obergericht des Kantons Zug.

E. 1.2

Mit Eingabe vom 15. November 2024 führt A. _____ Beschwerde wegen Rechtsverzögerung des Obergerichts des Kantons Zug an das Bundesgericht. Zur Begründung führt er aus, in diesem Verfahren gehe es einerseits um den Ausstand der Obrichter und um eine Rechtsverzögerung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, welche eine von ihm vor einem Jahr eingereichte Strafanzeige immer noch nicht behandelt habe.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 3

Die Behauptung des Beschwerdeführers, es liege eine Rechtsverzögerung durch das Obergericht des Kantons Zug bzw. die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vor, bedürfte einer substantiierten Begründung (vgl. E. 2 hiervor). An einer solchen mangelt es vorliegend. Der Beschwerdeführer macht einzig geltend, die Staatsanwaltschaft habe eine Strafanzeige, die er vor einem Jahr erhoben habe, noch nicht behandelt. Seien ohne ersichtlichen Grund keine Fristen gesetzt, sei von Rechtsverzögerung auszugehen. Der Beschwerdeführer macht indessen keine weiteren Ausführungen zu seiner Strafanzeige und dem vor Obergericht hängigen Verfahren. Weshalb das Obergericht bzw. die Staatsanwaltschaft den Anspruch auf eine Beurteilung innert angemessener Frist im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV verletzt haben soll, legt der Beschwerdeführer damit nicht dar. Solche appellatorische Kritik genügt den dargelegten Begründungsanforderungen von vornherein nicht. Der Beschwerdeführer vermag keine rechtserhebliche Rechtsverzögerung durch die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zug darzutun. Auf die Beschwerde ist

daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war. Seinen finanziellen Verhältnissen ist jedoch bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.